### Gebührensatzung der Gemeinde Bliestorf

zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach (Wasser- und Bodenverbände) sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von natürlichen fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBI. Schl.-H. S. 51) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.1991 für die Gemeinde Bliestorf folgende Gebührensatzung erlassen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bliestorf gehört dem Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach an. Der Wasser- und Bodenverband erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 07.06.1971 (GVOBI. Schl.-H. S. 331). Er unterhält die fließenden natürlichen Gewässer II. Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abflie-
- (2) Soweit die Erfüllung der Unterhaltspflicht durch den Wasser- und Bodenverband unzweckmäßig ist, erfüllt die Gemeinde die Unterhaltungspflicht (§ 41 Abs. 2 LWG).

## § 2 Gebührengegenstand

(1) Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband und die Gemeinde. Zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung durch die Gemeinde werden Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1, Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um
  - a) die Eigentümer der Gewässer,
  - b) die Anlieger,
  - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, und
  - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

# § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 4,29 EUR erhoben.

- (2) Die Gebühreneinheiten werden wie folgt festgesetzt:
  - a) für das gesamte Einzugsgebiet, außer b) und c) je angefangenem ha
  - b) 1. für Seen und Teichflächen bis zu 5 ha ie angefangenem ha
    - 2. für die über 5 ha hinausgehende Fläche für Seen und Teichflächen je angefangenem ha
  - c) für das Einzugsgebiet mit geringerem Unterhaltungsaufwand für die Gewässer, soweit diese Flächen im Beitragsbuch der Gewässerunterhaltungsverbände dargestellt sind, je angefangenem ha
  - d) bei bewohnten Grundstücken als Zuschlag zu a) je Wohngebäude

1,0 Gebühreneinheiten

- 0.5 Gebühreneinheiten
- 0,1 Gebühreneinheiten
- 0.5 Gebühreneinheiten
- 2.0 Gebühreneinheiten
- (3) Für die Benutzung von Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

# § 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

### § 7 Inkrafttreten

#### **GEMEINDE BLIESTORF**

Der Bürgermeister D.S.

Lesefassung der Gebührensatzung der Gemeinde Bliestorf zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach (Wasser- und Bodenverbände) sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von natürlichen fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde einschl. der 4. Satzungsänderung vom 01.01.2005.